

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 600 M. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrücker, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die begehrtene Annoncenzeile oder deren Raum 600 M.
Arbeitervermittlungen 300 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 50 M. pro Zeile.

Die Grundsätze des Reichsarbeitsministeriums.

Die Erfahrungen, die wir mit dem Reichsarbeitsministerium bzw. der Reichsarbeitsverwaltung hinsichtlich der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gemacht haben, sind wenig erfreulich. Es ist eine Anzahl von Tarifverträgen, die unser Verband abgeschlossen hat, allgemein verbindlich erklärt worden, aber in fast allen Verträgen sind einige Bestimmungen von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen. Jedoch haben wir uns vergeblich bemüht, die Grundsätze zu entdecken, von denen sich die Behörde bei ihren Entscheidungen leiten läßt. In manchen Verträgen sind Bestimmungen von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen, die in anderen Verträgen im gleichen Wortlaut allgemeinverbindlich erklärt wurden. Bei Betrachtung des Materials muß man zu der Meinung kommen, daß bei der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen nicht nach bestimmten Grundsätzen, sondern nach Willkür und Laune verfahren wird.

Neben der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen gibt es auch eine Verbindlichkeitsklärung für Schiedsprüche auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920. Hierfür ist in erster Linie der Demobilisierungskommissar zuständig, unter gewissen Voraussetzungen auch der Reichsarbeitsminister. In welcher Weise von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, zeigen zwei Fälle, die unsern Verband betreffen.

Im Landesbezirk Provinz Sachsen und Anhalt war Anfangs Dezember 1922 keine Verständigung über die Löhne erzielt worden. In einigen Städten waren deshalb unsere Kollegen am 9. bzw. 12. Dezember in den Streik getreten. Die Regierung in Magdeburg bemühte sich um Beilegung der Differenzen, und sie wurde schließlich vom Reichsarbeitsministerium beauftragt, ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses tagte am 13. Dezember, und für den gefällten Schiedspruch erhielten die Parteien Erklärungsfrist bis zum 20. Dezember. Der Schiedspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Hierauf wurde am 21. Dezember von den Arbeitern beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärung beantragt. Dieser Antrag wurde von der Magdeburger Regierung dringend empfohlen, weil sie die zu erwartende Ausdehnung des Streiks verhüten wollte. Das Reichsarbeitsministerium hatte es aber nicht sehr eilig. Erst zum 29. Dezember wurden Verhandlungen anberaumt, die jedoch ergebnislos blieben. Am 2. Januar 1923 trat der Arbeitgeber zur Aussetzung in Magdeburg, Halle, Erfurt, Burg, Ufersleben, Helmstedt, Blankenburg usw., insgesamt in 14 Städten. Der am 13. Dezember 1922 gefällte Schiedspruch sollte bis zum 4. Januar 1923 gelten; am 8. Januar endlich fielte der Reichsarbeitsminister die folgende Entscheidung:

In der Lohnstreitigkeit zwischen ... wird die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches des vom Regierungspräsidenten in Magdeburg gebildeten Schlichtungsausschusses vom 19. Dezember 1922 abgelehnt, da nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß die zwangsweise Durchführung des Schiedspruches im vorliegenden Falle zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. J. U. gez. Dr. Söhler.

In der Verordnung vom 12. Februar 1920 steht nichts davon, daß die Verbindlichkeitsklärung nur zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens erfolgen soll. Das ist auch ein so unbestimmter Begriff, daß man sich darunter alles mögliche denken kann. Naheliegender wäre es, anzunehmen, daß das Reichsarbeitsministerium mit der Verbindlichkeitsklärung dem Ausbruch von Lohnkämpfen vorgebeugt will und es sich in diesem Falle sagte, daß der Zweck nicht mehr erreicht werden könne, weil der Kampf schon im Gange war. Daß der große Umfang des Kampfes durch die im Reichsarbeitsministerium beliebte Hinauszögerung der Entscheidung mit verursacht war, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Etwas anders lag der Fall im Landesbezirk Ostliches Pommern und Greifswalder Lappe. Dort war nach Verhandlungen und hier nicht weiter in Betracht kommen, auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums vom Reichs- und Staatskommissar in Dortmund ein Schiedsgericht gebildet worden, welches am 3. Januar einen Schiedspruch über die Dezemberlöhne fällte. Dieser Spruch wurde trotz einer Unzulänglichkeit von den Arbeitern angenommen, von den Unternehmern abgelehnt. Diese zahlten Löhne, die unter den im Schiedspruch festgestellten Sätzen blieben. Die Arbeiter beantragten beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches, weil sie aber im Vertrauen ... Reichsarbeitsministerium die Arbeit nicht ... Inzwischen wurde am 12. Januar über die Januarlöhne verhandelt und eine Einigung erzielt. Die strittige Frage der Dezemberlöhne blieb offen, da ja der Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beim Reichsarbeitsministerium schwebte. Dieses lud die Parteien zu einer Aussprache über die Frage auf den 26. Januar

nach Berlin. Von dem Referenten wurde hierbei die Berechtigung des Schiedspruches anerkannt.

Bei dieser Gelegenheit muß auf einen Brauch hingewiesen werden, der anscheinend im Reichsarbeitsministerium allgemein geübt wird. Vor der Entscheidung über die Verbindlichkeit werden die Parteien im Reichsarbeitsministerium gehört, aber nicht etwa von dem für die Verbindlichkeitsklärung zuständigen Referenten, sondern von einem anderen Herrn. Der zuständige Referent vermeidet es, sich durch Anhörung der Parteien seine Meinung beeinflussen zu lassen, so daß die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium in diesem Stadium eine unnütze Zeitvergeudung sind, die zudem den aus dem Reich herbeigeholten Parteivertretern Kosten verursacht.

So auch in diesem Falle. Nachdem am 26. Januar im Reichsarbeitsministerium verhandelt worden war, fielte dieses am 3. Februar 1923 folgende Entscheidung:

In der Streitfrage ... wird die Verbindlichkeitsklärung des am 3. Januar 1923 gefällten Schiedspruches des von dem Herrn Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen in Dortmund gebildeten Schlichtungsausschusses gemäß §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 abgelehnt.

Gründe: Nach Lage der gesamten Verhältnisse kann nicht angenommen werden, daß ein unabsehbares Bedürfnis für die zwangsweise Durchführung des Schiedspruches im Interesse des allgemeinen Wirtschaftslebens besteht. Nachdem sich die Parteien inzwischen über die Regelung der Januarlöhne geeinigt haben, muß es ihnen überlassen bleiben, zu einem gütlichen Ausgleich über die streitigen Dezemberlöhne zu gelangen.

J. U. gez. Dr. Hausmann.
Das ist in der Tat ein weises Urteil. Die Parteien sollen sich gütlich einigen. Aber das Reichsarbeitsministerium hat sich ja davon überzeugt, daß diese gütliche Einigung nicht möglich ist, freilich durch einen anderen Herrn als den, der ohne Unterstützung seine Entscheidung vom 3. Februar gefällt hat. Vielleicht hat dieser sich gefast, da die Arbeiter nicht gestreikt haben, ist die Sache nicht so schlimm.

Wenn man versucht, auf Grund dieser beiden Entscheidungen den Grundhaken herauszuschälen, von dem sich das Reichsarbeitsministerium leiten läßt, dann führt das zu der Auffassung, daß man dort deduziert: Ist der Lohnkampf entbrannt, dann kann der Wirtschaftsfriede doch nicht mehr gewahrt werden und die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches ist nicht notwendig. Streikten die Arbeiter nicht, dann sagt das Reichsarbeitsministerium, da hat es keine Not für den Wirtschaftsfrieden, man kann es bei dem guten Rat an die Parteien zur gütlichen Einigung bewenden lassen und von der Verbindlichkeitsklärung absehen.

Oder ist die in beiden Entscheidungen gebrauchte Wendung von dem „allgemeinen Wirtschaftsleben“ so zu verstehen, daß die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen nur für einzelne Gewerbe in Frage kommt, Lohnkämpfe in anderen Berufsgruppen aber nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums das allgemeine Wirtschaftsleben nicht beeinflussen? In der Verordnung vom 12. Februar 1920 würde eine solche Auffassung freilich keine Stütze finden, aber das Reichsarbeitsministerium sollte es deutlich sagen, wenn es ihr huldigt. Dann wüßte man, wie man mit ihm daran ist, und daß man sich nur unnütze Mühe und Kosten macht, wenn man es im Vertrauen auf die Allgemeingültigkeit der Gesetze und Verordnungen in Anspruch nimmt. Voraussetzung für den Erfolg der Wirksamkeit des Reichsarbeitsministeriums ist es, daß Unternehmer und Arbeiter zu seiner Objektivität Vertrauen haben. Nach den Erfahrungen, die wir fortgesetzt machen, müssen wir gestehen, daß unser Vertrauen zum Reichsarbeitsministerium stark im Schwinden begriffen ist.

Russische Gewerkschaften.

In der schweizerischen Gewerkschaftspresse finden wir interessante Mitteilungen über die russische Gewerkschaftsbewegung. Aus dem dort zusammengetragenen Material gewinnt man den Eindruck, daß die Organisationen, die früher als russische Gewerkschaften bezeichnet wurden, in einem Umwandlungsprozeß begriffen sind, der vielleicht dazu führen kann, daß sie zu Gewerkschaften im europäischen Sinne des Wortes werden. Dieser Umwandlungsprozeß hat zu Anfang des Jahres 1922 begonnen, er ist aber noch bei weitem nicht abgeschlossen.

Das Zentralkomitee der russischen kommunistischen Partei hat in einer im Januar 1923 beschlossenen Resolution festgestellt, daß die Art der Streikleitung der Arbeiter in die Gewerkschaften bis zu einem gewissen Grade eine bürokratische Demoralisation und Entfremdung von den breiten Massen der Arbeiter in den Gewerkschaften geschaffen habe. Deshalb wurde den Gewerkschaften vorgeschrieben, die freiwillige Mitgliedschaft sowohl in Bezug auf den individuellen als auch auf den kollektiven Beitritt zu den

Verbands einzuführen. Die Durchführung dieses Beschlusses geht aber nicht glatt vor sich. Der allrussische Gewerkschaftszentralsowjet hat im Februar 1922 einen abschwächenden Beschluß gefaßt, der es gestattet, daß die Arbeiter eines Betriebes mit Mehrheit die Kollektivmitgliedschaft beschließen.

Bisher wurden die Beiträge zur Gewerkschaft vom Lohn abgezogen und der Gewerkschaftsliste zugeführt — oder auch nicht zugeführt. Die „Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung“ vom 10. Februar 1923, der wir die tatsächlichen Angaben entnehmen, zitiert das Zentralorgan der russischen Gewerkschaft „Trud“ vom 23. September 1922, aus dem hervorgeht, daß der Stahlfabriktrud dem Zentralkomitee der Metallarbeiter 120 Milliarden und die Nahrungsmitteltrud dem Zentralkomitee der Nahrungsmittelarbeiter 128 Milliarden an Mitgliederbeiträgen schulden! Die Gewerkschaften waren allerdings auch Staatsentrichtungen, deren sich der Staat bediente, um die Ernährung, das Unterkommen usw. der Arbeiter zu regeln, und deren Leitung ganz andere Interessen verfolgte als die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Wohlfahrt der Arbeiter. Nach dem „Trud“ vom 10. Februar 1922 hat der russische Volkskommissar für Arbeit, also der kommunistische Arbeitsminister Schmidt, in einer Sitzung des Gewerkschaftszentralsowjets unter anderem erklärt: „Auf Verlangen der Gouvernements-Gewerkschaftsowjets müßten wir die Arbeiterlöhne vermindern.“ Dabei sind die Löhne der russischen Arbeiter äußerst gering. Nach der offiziellen „Ekononitschestaja Schisni“ vom 23. Dezember 1922 betragen die Monatslöhne der Moskauer Arbeiter in Vorkriegsrubeln ausgedrückt:

	Vor dem Kriege	Januar 1922
Metallarbeiter	34,0	8,00
Legilarbeiter	18,3	8,25
Chemische Arbeiter	23,1	8,05
Nahrungsmittelarbeiter	21,0	16,26
Lederarbeiter	26,2	7,67
Buchdrucker	18,5	9,30

Aus diesen amtlichen Zahlen geht hervor, daß die Lage der russischen Arbeiter, die schon vor dem Kriege elend war, sich nach dem Kriege in noch weit höherem Maße verschlechtert hat als die der Arbeiter in Deutschland. Nach der Aufgaben, welche die Führer der sogenannten Gewerkschaften in Rußland zu erfüllen haben, ist das aber kein Wunder. Stellt doch der hervorragende Führer der russischen Gewerkschaften Tomasky in seiner Schrift „Die neuen Wege der Gewerkschaften“ fest, daß es üblich sei, daß der Gewerkschaftsvertreter und der Unternehmervertreter in der Stille des Bureaus einen Vertrag unterschreiben, der den Arbeitern vollkommen unbekannt ist. Unmählich beginnt sich aber auch in dieser Hinsicht ein Umbruch anzubahnen. Der Geist der verhassten Amsterdamer Gewerkschaften fängt an, sich auch in Rußland einzunisten. So konnte der „Trud“ am 20. September 1922 als einen Fortschritt konstatieren, daß bei den Metallarbeitern schon Fälle zu verzeichnen sind, wo an dem Abschluß der Verträge die Arbeiter selbst teilgenommen haben.

Aber die Verhältnisse in der Organisation der russischen Holzarbeiter unterrichtet ein Aufsatz von M. Mandel, der offenbar als Vertreter der schweizerischen Kollegen in Moskau war, in der „Schweizerischen Bau- und Holzarbeiter-Zeitung“. Mandel spricht in sehr respektvollen Tönen von dem, was ihm in Moskau gesagt und gezeigt wurde. Uns, die wir die Verhältnisse in Deutschland kennen, imponieren die geschilderten Einrichtungen weniger. Kollege Mandel berichtet, daß der Zentralverband seine Verwaltung so gegliedert habe, daß je eine Organisations-, Ökonomische und Kulturabteilung vorhanden ist. Außerdem ein Kessort für Finanzen und Registratur und über das Ganze das Präsidium, das aus fünf Mitgliedern besteht. In der Zentralverwaltung sind im ganzen 41 Personen beschäftigt; das ist unserer Auffassung nach bei 131 000 Mitgliedern etwas reichlich. Dazukommen aber noch die Angestellten der Ortsverwaltungen. Die Sektion Petersburg mit den angrenzenden vier Gouvernements hat 10 000 Mitglieder und 16 Angestellte; die Moskauer Sektion gar 25 Angestellte bei 6000 Mitgliedern.

Interessant ist die Angabe, daß die Mitgliederzahl des Verbandes 131 000 betrage. Als sich seinerzeit der russische Verband um die Aufnahme in die Internationale Union bemühte, wurde die Mitgliederzahl mit 300 000 angegeben. Der Rückgang in der Zahl ist eine Auswirkung des Beschlusses, die Zwangsmitgliedschaft aufzuheben. Ganz auf Freiwilligkeit scheint aber auch jetzt die Mitgliedschaft noch nicht aufgebaut zu sein. Man hat die Umstellung auf die freiwillige Mitgliedschaft in der Weise durchgeführt, daß allgemeine Versammlungen einberufen werden, in welchen ein Vertreter des Gouvernementskomitees die Frage erläuterte. Der Erfolg war, daß sich 98,5 Prozent kollektiv angeschlossen haben, 0,9 Prozent individuell und 0,6 Prozent sind ferngeblieben. Der kollektive Anschluß ist offenbar in der Weise durchgeführt worden, daß man die Versammlung beschließen ließ, dem Verband anzugehören, und daß dann alle, unbekümmert um ihren individuellen

Willen, als Mitglieder registriert wurden. Der Beitrag beträgt jetzt 2 Prozent des Lohnes, er ist also verhältnismäßig so hoch wie bei uns. Er wird durch Vertrauensleute in den Betrieben eingezogen oder je nach Wunsch auch vom Lohn abgezogen. Dieses letztere System war bisher allgemein üblich und dürfte sich besonders dort bewähren, wo die Mitgliedschaft „kollektiv“ ist.

Auf der Konferenz des „Internationalen Propaganda-Komitees der Holzarbeiter“ am 8. Dezember 1922, an der Kollege Mandel teilgenommen hat, berichtete der Sekretär Urmanski, daß bei der Gründung im Juli 1921 fünf Verbände mitgewirkt hätten; jetzt ständen 17 Verbände, einschließlich der Kinderheften in den „reformistischen“ Verbänden, mit Moskau in Verbindung. Von den Bemerkungen über die einzelnen Länder interessiert uns besonders, was von Deutschland gesagt wird. Hier sei es schwer, die Anhänger Moskaus festzustellen, weil sie die Spaltung nicht wollen und als Opposition im Deutschen Holzarbeiter-Bund wirken. Immerhin kann man bei den Wahlen zu den Verbandsländern so verfahren, daß taktische Forderungen an den Verband formuliert werden, um so die Kollegen auf einer bestimmten Linie zu sammeln.

Über Rußland wurde berichtet, daß in den ersten Jahren der Revolution die Arbeiter-Naturallohn bekamen. Mit der neuen Wirtschaftspolitik, das heißt dem Übergang zur Privatwirtschaft, haben sich die Finanzen des Verbandes gebessert. Das läßt darauf schließen, daß auch in der Holzindustrie die Betriebe die einkaufenden Beiträge nicht richtig an den Verband abgeliefert haben. Etwa 15 bis 20 Prozent der Betriebe, es sind das die kleineren, befinden sich in Privat Händen. Mit den staatlichen Trusts bestehen Kollektivverträge; ob sie nach der oben ange deuteten Methode abgeschlossen sind, ist nicht gesagt. Die Löhne betragen in den ersten Jahren der Revolution nur etwa 10 Prozent des Vorkriegslohnes; im Oktober waren sie auf 60 Prozent gestiegen, und sie steigen weiter.

Bemerkenswert ist die auf der Konferenz getroffene Feststellung, daß die Einwanderung nach Rußland gegenwärtig nicht zu empfehlen ist. Als Ergebnis der dreitägigen Konferenz wird noch mitgeteilt, daß gemäß den Beschlüssen der Roten Gewerkschaftsinternationale eine besondere internationale Organisation nicht geschaffen werden soll, dagegen soll die neugewählte Leitung des Internationalen Propaganda-Komitees sich auch fernerhin darum bemühen, eine einheitliche internationale Organisation der Holzarbeiter aller Länder zustande zu bringen. Sehr klar ist das nicht, aber man kann sich denken, was damit gemeint ist.

Die Holzarbeiter haben eine internationale Organisation mit dem Sitz in Amsterdam. Deren letzter Kongress in Wien hat gezeigt, daß in ihr keine Neigung besteht, sich vor den Karren des russischen Imperialismus spannen zu lassen. Je mehr man erfährt, was es mit den russischen Gewerkschaften auf sich hat, desto mehr erkennt man, wie sehr es die Russen notwendig haben, von den europäischen Gewerkschaften zu lernen. Es wird wohl noch recht lange dauern, bis man die russischen Gewerkschaften als vorbildlich anerkennen kann. Eine Besserung scheint sich aber immerhin anzubahnen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Arbeitslohn und Warenpreise.

Während vor wenigen Wochen noch Unternehmergeräten sich lustig machten, wenn von der Verelendung der Arbeiterfamilien gesprochen wurde, wird heute diese Tatsache allgemein erachtet beurteilt. Die Herrschaft der Kollegs und Heil durch Unterernährung, Mangel an Bekleidung und grauenhafte Wohnungsverhältnisse ist auch so offensichtlich, daß sie nicht übersehen werden kann. Anfang Januar wurde vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt festgestellt, daß weite Schichten des Volkes sich die für eine normale Ernährung erforderliche Menge der wichtigsten Nahrungsmittel nicht kaufen können. Die Preise für Fett, Fleisch, Milch, Eier usw. ja selbst für Brot und Kartoffeln hätten eine erschreckende Höhe erreicht. Zahlreiche Familien, besonders in den Städten, kleine Gewerbetreibende, Sozialrentner, alte Leute usw. führten bereits ein ausgesprochenes Hungerdasein. Die Säuglingssterblichkeit nehme in starkem Maße zu. Mehr als die Hälfte aller Schulkinder seien unterernährt. Viele hunderttausend Kinder bekommen keinen Tropfen Milch, weil die Eltern sie nicht mehr bezahlen können. Infolge der hohen Kohlenpreise sind die Wohnungen ungenügend geheizt, die Folge ist Zunahme der Erkältungskrankheiten.

Diese Feststellungen wurden Anfang Januar gemacht. Inzwischen sind die Zustände viel schlimmer geworden. Richte schon damals der Arbeitslohn nicht aus, um auch nur die allernotwendigsten Lebensmittel zu kaufen, so heute erst recht nicht. Wohl haben die Löhne zahlenmäßig eine weitläufige Erhöhung erfahren, ihre Kaufkraft ist aber gesunken. Die Warenpreise sind viel schneller und härter gestiegen als die Arbeitslöhne. In welchem Maße dies geschehen ist, zeigt folgende Gegenüberstellung der Lohn- und Warenpreissteigerung seit 1914. Der Berechnung der Lohnsteigerung liegt der Berliner Arbeiterlohn zugrunde. Im Juli 1914 verdienten die Arbeiter in Berlin durchschnittlich 85 Pfennig. Am 22. Februar 1923 betrug der höchste Vertragslohn im Berliner Tarifgesetz 1097,76 M. Dieser Lohn, den die Unternehmungen erst nach einem zehntägigen Streit bewilligten, kann der Arbeiter aber erst jetzt am 18. Februar. Die Woche vorher betrug der Vertragslohn nur 1075,40 M. Die Preissteigerung dieser Woche im allgemeinen übersteigt die Lohnsteigerung. Wäre die Berechnung der Woche früher erfolgt, dann wäre das Verhältnis zwischen Lohn und Warenpreis noch größer, als es in der Zusammenstellung zum Ausdruck kommt. Bei den Waren sind im allgemeinen die Kleinhandelspreise in der Gesamtheit eingerechnet worden. In den Ladenpreisen sind die Preise verhältnismäßig höher.

Warenmenge kaufen zu können, müßten... Siden. geacht. werden Juli 1914	22. Febr. 1923	Steige- rung um das ...Fiel- fache	Um die angegeb. Warenmenge kaufen zu können, müßten... Siden. geacht. werden Juli 1914	
			1914	1923
Lohn	0,85	1291,8		
Es kosteten:				
1 Pfd. Brot (Marken-)	0,14	210,55	1503,9	0,2
1 „ (machtenfr.)	0,14	666,67	4761,9	0,2
1 „ Margarine	0,80	3700	4625,0	0,9
1 „ Schmalz (ausl.)	0,80	5000	6250,0	0,9
1 „ Butter	1,40	6800	4857,1	1,6
1 „ Kartoffeln	0,03	85	2833,3	0,04
1 „ Mohrrüben	0,05	85	1700,0	0,06
1 „ Kohlrüben	0,04	70	1750,0	0,05
1 „ Erbsen, gelbe	0,26	1100	4230,8	0,3
1 „ Bohnen, weiße	0,24	1100	4583,3	0,3
1 „ Graupen, grobe	0,20	1000	5000,0	0,2
1 „ Nudeln	0,40	1100	2750,0	0,5
1 „ Reis	0,25	1200	4800,0	0,3
1 „ Weizenmehl	0,23	950	4130,4	0,3
1 „ Roggenmehl	0,18	900	5000,0	0,2
1 „ Rindertalg	0,60	3400	5666,7	0,7
1 „ Rindfleisch m. Kn.	0,75	3700	4933,3	0,9
1 „ Schweinefl., Bauch	0,70	4600	6471,4	0,8
1 „ Zucker	0,24	650	2708,3	0,3
1 Paket Kaffeezusatz	0,10	620	6200,0	0,1
1 Liter Milch	0,22	720	3272,7	0,3
1 Ei	0,10	350	3500,0	0,1
1 Salzhering	0,09	450	5000,0	0,1
1 Ztr. Briketts	0,93	7725	8131,6	1,1
1 Perzentanzug (Konf.)	45,—	250000	5555,6	52,9
1 Paar Herrenschuhe	12,—	45000	3750,0	14,1
1 „ Schuhsohlen	3,—	16000	5333,3	3,5

Gegenüber der Warenpreissteigerung nimmt sich die Lohnsteigerung geradezu lässlich aus. Bei den Waren ist die Preissteigerung sehr unterschiedlich; sie schwankt zwischen dem 1503fachen beim Markenbrot und dem 8131fachen bei den Briketts. In den beiden letzten Spalten ist angegeben, wieviel Stunden gearbeitet werden mußte, um die angegebene Warenmenge kaufen zu können. Einzig beim Markenbrot ist das Verhältnis von der Vorkriegszeit zu jetzt das gleiche geblieben. Bei allen anderen Waren, die er kaufen will, muß der Arbeiter eine um das Vielfache längere Arbeitszeit aufwenden, als dies 1914 notwendig war. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse bei den Bekleidungsstücken. Um einen einfachen Konfektionsanzug kaufen zu können, muß der Berliner Arbeiter heute 227,7 Stunden, also fast fünf Wochen arbeiten. Ein Paar Schuhe erfordern fast den ganzen Lohn einer Woche, und für ein Paar Stiefelsohlen muß der Lohn für fast zwei Tage aufgewendet werden. Ein Zentner Briketts verschlingt den Verdienst von vollen sieben Arbeitsstunden, gegen eine Stunde in der Vorkriegszeit. Um ein Pfund Margarine kaufen zu können, brauchte man 1914 nicht eine ganze Stunde zu arbeiten, heute dagegen 3,4 Stunden. Und ähnlich groß ist das Mißverhältnis bei allen anderen Waren.

Vergegenwärtigt man sich diese Tatsachen, dann erkennt man erst richtig, wie schamlos das Gerede von den „gewaltig gestiegenen Löhnen“, den „wahnsinnig hohen Löhnen“, und wie die Redensarten alle heißen, ist. In den Arbeiterfamilien herrscht bitterer Not.

Die unzureichende Erwerbslosenunterstützung.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers im „Reichsanzeiger“ vom 20. Februar betragen die täglichen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung vom 12. Februar an:

	In den Ortsklassen				
	A	B	C	D	E
1. für männliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1500	1400	1300	1200	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1300	1200	1100	1000	
c) unter 21 Jahren	800	850	800	750	
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1300	1200	1100	1000	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1100	1050	1000	950	
c) unter 21 Jahren	800	750	700	650	
3. als Familienzuschläge für:					
a) den Ehegatten	700	650	600	550	
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	600	550	500	450	

Auch in den Arbeiterfamilien, deren Ernährer dauernd voll beschäftigt sind, herrscht furchtbare Not. Der Arbeitsverdienst reicht nicht hin und her, nicht einmal zur Anschaffung der allernotwendigsten Nahrungsmittel. Aber diese Familien sind noch glücklich zu heißen gegenüber denen, deren Ernährer teilweise oder gänzlich arbeitslos sind. Wohl erhalten sie eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, aber in einer völlig unzulänglichen Höhe. Nach der neuesten Erhöhung beträgt die Erwerbslosenunterstützung für ein Ehepaar mit zwei Kindern in Berlin 20 400 M., in den Kleinstädten 15 000 M. wöchentlich. Wie man diese Unterstützungssätze mit der Bestimmung im § 9 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die vorschreibt, daß den Arbeitslosen eine ausreichende Unterstützung zu gewähren ist, in Einklang bringen will, ist das Geheimnis des für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlichen Reichsarbeitsministers. Es ist undenkbar, daß eine vierköpfige Familie mit den Unterstützungsbeträgen auskommen kann, und wenn sie sich auch noch so sehr einschränkt. Die Unterstützung reicht vielleicht gerade hin, um das trockene Brot und die Wohnung bezahlen zu können. Anzunehmen, daß der Arbeitslose Ersparnisse haben, aus denen er schöpfen könnte, ist ein Trugschluß.

Trotz aller Lohnerhöhungen verdirbt der Arbeiter noch nicht soviel, daß er Ersparnisse machen kann, ja auch die erhöhten Löhne decken nicht einmal die allernotwendigsten Lebenshaltungskosten. Die Arbeitslosen sind also auf die Erwerbslosenunterstützung angewiesen. Die heutigen Unterstützungssätze müssen noch sehr stark erhöht werden, wenn sie den Arbeitslosen die Existenz ermöglichen sollen. Und das ist doch wohl der Zweck der Erwerbslosenfürsorge. Der Einwand, daß keine Mittel vorhanden sind, ist nicht stichhaltig, solange auf der anderen Seite den Besitzenden Milliarden geschenkt werden, wie es durch die Stundung der Holzkaufsteuer, der Kohlensteuer, die zu späte Einziehung der Steuern und ähnliche Tatsachen mehr geschieht.

Die Regierung hat nach der Verfassung und der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge die Pflicht, für eine ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen zu sorgen. Die heutigen Unterstützungssätze sind keine ausreichende Hilfe für die Arbeitslosen. Sie sind aber eine furchtbare Gefahr für unser wirtschaftliches und soziales Leben. Die Arbeitslosen geraten, wenn sie nicht ausreichend unterstützt werden, in eine so furchtbare Notlage, daß sie selber nach einem Ausweg suchen müssen. Leider wird und kann das kein Ausweg sein, der den Arbeitslosen und der Volksgesamtheit hilft, wir geraten vielmehr immer tiefer ins Elend hinein. Darum ist es Pflicht der Regierung, die Erwerbslosenunterstützung so zu erhöhen, daß die Arbeitslosen mit ihr existieren können.

Die Zulagen in der Unfallversicherung.

Den Besetzern von Unfallrenten wird eine Zulage in der Form gewährt, daß der Berechnung der Rente ein höherer Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt wird. Das Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung ist jetzt in der neuen Fassung vom 12. Februar 1923 veröffentlicht worden. Hiermit gilt vom 1. Januar 1923 an für die Berechnung der Verletztenrente, wenn die Rente mindestens 33 1/2 bis 50 Prozent der Vollrente beträgt, als Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters 324 000 M., eines weiblichen 172 800 M., im übrigen, das heißt also insbesondere bei gewerblichen Arbeitern, der Betrag von 480 000 M. Bei der Berechnung anderer erhöhter Renten, hier kämen also die Renten mit 50 und mehr Prozent der Vollrente und die Invalidenrente in Betracht, wird als Jahresarbeitsverdienst angenommen für einen männlichen landwirtschaftlichen Arbeiter 840 000 M., für einen weiblichen 504 000 M., im übrigen, also für einen gewerblichen Arbeiter, der Betrag von 1 152 000 M. Solange der Verletzte unter 16 Jahre alt ist, werden 60 Prozent, solange er 16 bis 21 Jahre alt ist, werden 80 Prozent der genannten Sätze der Berechnung zugrunde gelegt.

Auch diese Gesetzesänderung behält das schwere Unrecht bei, daß die Verletzten, deren Verlust an Erwerbsfähigkeit auf weniger als 33 1/2 Prozent geschätzt wird, von jeder Zulage ausgeschlossen bleiben. Sehr oft hängt es von einem Zufall ab, ob die Erwerbsbeschränkung auf 33 1/2 Prozent oder weniger geschätzt wird. Es gibt sehr viele Arbeiter, die trotz schwerer Verletzung nur als zu 30 Prozent oder weniger erwerbsbeschränkt angesehen werden und nun als „P“ für das ganze Jahr einen Betrag erhalten, der kaum die Porto für einen gewöhnlichen Brief deckt. Solche „Renten“ wirken wie ein Dorn auf die Verletzten, und es wäre dringend notwendig, daß auch diesen Opfern der Berufsgesundheit endlich Gerechtigkeit widerfährt.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Bei der rapiden Verteuerung der Lebenshaltungskosten und der dadurch bedingten Steigerung der nominalen Löhne werden die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen von der Lohnsteuer den Tatsachen nicht mehr gerecht. Leider hat man es unterlassen, diese Ermäßigungen im Gesetz selbst in ein bestimmtes Verhältnis zum Einkommen zu bringen. Die neue Verordnung vom 16. Februar zur Änderung des § 46, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht deshalb nur die absoluten Beträge der Ermäßigung. Nach der neuen Verordnung ermäßigt sich der Abzug von 10 Prozent des Arbeitslohnes vom 1. März 1923 an in der folgenden Weise:

	Zur Folge der Zahlung des Arbeitslohnes für			
	volle Kalendermonate	volle Kalenderwochen	volle Arbeitstage	übrige Zeiträume für je zwei angef. od. volle Arbeitstagen
Für den Steuerpflichtigen	800	192	32	8
„ die Ehefrau	800	192	32	8
„ jedes Kind	4000	960	160	40
Werbungskosten	4000	960	160	40

Die Ermäßigungen sind demnach um das Vierfache erhöht. In Anbetracht des Umstandes, daß das Bedürfnis für eine solche Erhöhung schon länger vorlag, ist weiter bestimmt, daß die letzten sechs vollen Arbeitstage des Monats Februar von jedem Steuerzahler frei bleiben. Der Finanzminister ist ermächtigt, in den Fällen, in denen es zur Angleichung an eine Lohnzahlungsperiode erforderlich ist, den Zeitraum für die steuerfreie Lohnwoche anderweitig zu bestimmen. Hierüber dürfte wohl noch besondere Bekanntmachungen der einzelnen Finanzämter erfolgen.

Die Teuerungszuschüsse für Militärrentner.

Durch eine Verordnung vom 17. Februar werden die Teuerungszuschüsse für Militärrentner mit Wirkung vom 1. Februar erneut erhöht. Hiermit beträgt der monatliche Teuerungszuschuß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 bis 80 Prozent 18 000 M., bei mehr als 80 Prozent 25 000 M. Schwerbeschädigte, die nur auf die Rente angewiesen sind und einen Erwerb nicht ausüben können, erhalten einen Zuschuß von 50 000 M. Für eine Witwe ist der Zuschuß auf 18 000 M., wenn sie nur auf die Rente angewiesen ist und einen Erwerb nicht ausüben

kann, auf 35 000 M. erhöht, für eine wasserlose Waise auf 12 000 M., für eine elterntlose Waise auf 20 000 M., für einen Elternfall auf 9000 M., für ein Elternpaar auf 15 000 M. Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe erhalten als Zuschuß 18 000 M. Der besondere Zuschuß, den Schwerebeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, wird für jedes Kind auf 11 000 M. erhöht. Auf die Zuschüsse haben nur solche Kriegsbeschädigte Anspruch, deren regelmäßiges Einkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen den Leistungszuschuß um 75 Prozent, so erhält der Kriegsbeschädigte nur den halben Betrag, übersteigt das Einkommen den Leistungszuschuß um 125 Prozent, dann wird dieser überhaupt nicht gezahlt.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Durch eine Verordnung vom 16. Februar erfahren die Gebühren für Zeugen und Sachverständige eine Erhöhung. Die Entschädigung der Zeugen für Zeitverschwendung beträgt bis 1000 M. (bisher 130 M.) pro Stunde. Bis zu dieser Höhe ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen. Sachverständige erhalten für ihre Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverschwendung eine Entschädigung bis 1500 Mark (bisher 180 M.) pro Stunde; bei besonders schwierigen Leistungen bis 2000 M. (bisher 240 M.). An Reisekosten werden an Zeugen und Sachverständige für jeden angefahrenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges 10 M. (bisher 2 M.) vergütet. Die Entschädigung für auswärtige Zeugen und Sachverständige soll sich nach deren persönlichen Verhältnissen richten, in besonders teuren Orten aber den Betrag von 4000 M. (bisher 480 M.) pro Tag, im übrigen den Betrag von 3000 M. (bisher 360 M.) nicht übersteigen. Die sonstigen Vorschriften der Gebührenordnung bleiben unverändert. Die Änderungen treten eine Woche nach der am 23. Februar erfolgten Verkündung, also am 2. März in Kraft.

Die Entwicklung des Anteils der Löhne am Preise der Produkte.

Dieses Problem, das auch die Gewerkschaften lebhaft interessiert, ist jetzt zum Gegenstand eines Preisauswertens gemacht worden. Die Vierteljahresschrift: „Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“ legt Preise im Gesamtwerte von 600 000 M. für die beste Lösung dieser Aufgabe aus. Es handelt sich darum, an Hand exakter Zahlenmaterials die Bewegung des Anteils der Löhne und Gehälter an den Verkaufspreisen von Waren, die von typischer Bedeutung sind, von der Vorkriegszeit bis zur Gegenwart festzustellen. Die Preisarbeiten sind bis zum 30. Mai d. J. einzureichen. Die näheren Bedingungen des Ausschreibens sind aus dem Heft I der genannten Zeitschrift zu ersehen, die im Verlag der Frankfurter Sozialverlag, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, in Frankfurt a. M. erscheint.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer der 9. Wochenbeitrag für die Woche vom 23. Februar bis 2. März 1929 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Röllischen Park 2
Der Verbandsvorstand

Zentralkommission der Maschinenarbeiter und Säger.

Wiederholt sind die Ortsverwaltungen, Unfallschutzkommissionen und Sektionen vom Verbandsvorstand und der Zentralkommission ersucht worden, über alle, auch die kleinsten Unfälle mittels der Unfallmeldebogen zu berichten. Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß nicht alle Funktionäre ihre Pflicht erfüllen. Wir richten erneut das Ersuchen an alle, die es angeht, die Unfallmeldebogen sofort an den Vorstand einzusenden, damit die Jahresstatistik fertiggestellt werden kann. Die Zentralkommission.

H. M. Franz Geisler, München, Späherer Str. 4, II.

Zentralkommission der Korbmacher.

Unsere Kollegen der Fischholzindustrie von Bremerhaven, Westermünde und Wulsdorf wird es außerordentlich erwünscht sein, wenn sie ihre Arbeitslöhne entsprechend der Leistung ausrechnen zu gestalten, da andere Korbmacherorte mit noch geringeren Arbeitslöhnen große Schmutzkonkurrenz erzeugen. Wir sind in der Lage, die neuesten Tarifabschlüsse für Fischholzmacher zu versenden, und erwarten, daß alle Orte, in denen diese Arbeiten hergestellt werden, sich solche von uns einfordern.

H. M. Otto Trenkler, Berlin SO. 20, Waldemarstr. 19.

Korrespondenzen.

Badau. (Korbmacher.) Durch Ihren festen Zusammenhalt im Deutschen Korbmacher-Verband haben die höchsten Mitglieder einen wertvollen Erfolg zu verzeichnen. Denn es ist uns nurmehr geblieben, den für den Regierungszweck Wesebung abgeschlossenen Vertrag auch in der nächsten Weidenbau- und Werwertungsgenossenschaft, G. m. b. H. zur Anerkennung zu bringen. Das bedeutet für unsere Mitglieder eine wesentliche materielle Besserstellung. Unseren Kollegen, die hier Arbeit suchen, müssen sich in jedem Falle zuvor bei dem Bevollmächtigten, Georg Schmitz, Kirchstraße 10, erkundigen.

Wagau bei Witt. In einer Betriebsversammlung der Firma Brünning wurde fast alle Mitglieder beschäftigt sind, wurde verlangt, daß vor langer Zeit schon in Angriff genommene Forderungen der Sperrholz- und Schälholzarbeiter nun endlich erfüllt werden. Dieser berechtigteste Wunsch der Versammlung war es, wie die Arbeiterlöhne vor der Weltwirtschaftskrise wiederhergestellt werden kann. Die Kollegen haben eine Erklärung erteilt, daß an Stelle des Papiermarktlöhnes ein Goldlohn tritt. Die Ausführungen des Kollegen Carnow in der „Holzarbeiter-Zeitung“ haben bewiesen, daß ein solcher Goldlohn durchführbar ist und eingeführt werden muß, wenn die Arbeiterfamilien nicht vollständig verelenden sollen.

Saargebiet. Durch den Streik von 72 000 Bergarbeitern und durch die Absperrung von Strom und Licht durch die französische Bergverwaltung ist im ganzen Saargebiet eine große Arbeitslosigkeit eingetreten. Wir bitten alle Kollegen, dem Saargebiet bis auf weiteres fernzubleiben. In der Kavierindustrie bestehen Lohnunterschiede, weshalb der Zugang streng fernzuhalten ist. Auch betriebliche Erfindungen bei den Unternehmern müssen unterbleiben.

Unsere Lohnbewegungen.

Der Reichstarifvertrag für die Knochindustrie allgemeinverbindlich.

Der am 20. Oktober 1922 abgeschlossene Reichstarif für die Knochindustrie ist am 31. Januar 1923 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der Geltungsbereich des Reichstarifs erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Perlmutter-, Kunsthorn-, Steinruß-, Horn- und Holzknopfindustrie im Gebiet des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Freistaats Württemberg und der Hamburger Firma „Internationale Galalithgesellschaft Hoff u. Co.“. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922.

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Bayern ist nach mühseligen Verhandlungen am 22. Februar eine Einigung erzielt worden. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in der Ortsklasse II wurde ab 17. Februar auf 1275 M., ab 24. Februar auf 1400 M. und ab 3. März auf 1500 M. festgesetzt.

Im Landesbezirk Schlesien konnte, nachdem zwei Verhandlungen ergebnislos blieben, endlich am 23. Februar eine Vereinbarung getroffen werden. In der II. Ortsklasse erhalten über 22 Jahre alte Facharbeiter am 17. Februar 200 M., am 24. Februar weitere 225 M. und am 3. März weitere 125 M. Zulage. Die Durchschnittslöhne betragen dann in den Ortsklassen II bis VI 1350 M., 1310 M., 1269 M., 1229 M. und 1188 M.

Nachdem die Verhandlungen für den Landesbezirk Niedersachsen am 17. Februar gescheitert waren, wurde am 21. Februar unter dem Vorsitz eines Unparteiischen verhandelt. Durch den gefällten Schiedspruch werden die Löhne ab 15. Februar in den Ortsklassen II bis VI um 475 M., 453 M., 438 M., 425 M. und 407 M. erhöht. Die Durchschnittslöhne betragen somit für die zweite Februarhälfte 1300 M., 1223 M., 1170 M., 1118 M. und 1066 M.

Im Landesbezirk Hessen-Nassau (Südlich) und Freistaat Hessen wurde, nachdem die Parteien vergeblich über die Lohnregelung für die zweite Februarhälfte verhandelt hatten, am 20. Februar vom Landesarbeitsamt unter dem Vorsitz eines Unparteiischen ein Schiedspruch gefällt, nach welchem die Zulagen ab 15. Februar in den Ortsklassen I bis V 200 M., 188 M., 176,50 M., 166 M. und 156 M. betragen. Ab 22. Februar werden die Löhne um den gleichen Betrag erhöht; sie steigen damit auf 1700 M., 1598,50 M., 1501 M., 1411,50 M. und 1325,50 M.

Für die Holzspielwarenindustrie in Württemberg wurde am 21. Februar ein Abkommen getroffen, durch welches die Löhne für die Zeit vom 18. bis 25. Februar festgelegt wurden. Facharbeiter über 22 Jahre erhalten demnach in den Ortsklassen II bis VI 1253 M., 1203 M., 1163 M., 1103 M. und 1053 M.

Für das bayerische Sägewerke wurden die Löhne durch Schiedspruch festgesetzt. Hiernach beträgt der Spitzenlohn der über 22 Jahre alten Facharbeiter ab 17. Februar 1175 M., ab 24. Februar 1275 M., ab 3. März 1375 M.

Für die Sägewerksbetriebe in Württemberg und Baden wurde am 20. Februar ein neues Lohnabkommen getroffen. Hiernach betragen die Mindestlöhne für über 25 Jahre alte Arbeiter in der Ortsklasse I ab 17. Februar 1200 M., ab 24. Februar 1300 M., ab 4. März 1400 M. In Württemberg sind die Löhne in den Ortsklassen I und II je um 30 M. niedriger. Ab 4. März beträgt also der Mindestlohn in den vier Ortsklassen in Württemberg 1370 M., 1314 M., 1290 M. und 1213 M.; in Baden 1400 M., 1344 M., 1290 M. und 1213 M.

Für das Sägewerke im Freistaat Sachsen wurde am 21. Februar eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn der Sparte a in den Ortsklassen I bis IV ab 18. Februar 1150 M., 1116 M., 1081 M. und 1035 M. beträgt. Er steigt ab 23. Februar auf 1250 M., 1210 M., 1289 M. und 1215 M.

Für die Brandenburgische Sägewerksindustrie wurden die Löhne für die Zeit vom 18. Februar bis 1. März in der Weise geregelt, daß Zulagen gewährt werden, die für die höchstentlohnte Arbeitergruppe in den acht Ortsklassen 435 M., 404 M., 445 M., 398 M., 345 M., 314 M., 299 M. und 259 M. betragen. Damit steigen die Stundenlöhne auf 1170 M., 1119 M., 1018 M., 896 M., 814 M., 753 M., 712 M. und 682 M.

Für die Harzer Sägewerke war die am 1. Februar getroffene Lohnregelung, die bis 21. Februar gelten sollte, unhaltbar geworden. Auf die von unseren Kollegen gestellte Nachforderung erklärten sich die Unternehmer bereit, für die Woche vom 18. bis 21. Februar eine Zulage zu gewähren, durch welche der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen auf 800 M., 763 M., 736 M. und 704 M. steigt. Am 21. Februar wurde wiederum verhandelt und eine bis zum 14. März geltende Vereinbarung erzielt. Hiernach steigt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in der Sonderklasse am 22. Februar auf 1200 M., am 1. März auf 1180 M. und am 8. März auf 1300 M. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Durchschnittslohn in den Ortsklassen I bis III 1248 M., 1196 M. und 1144 M.

Für die Knochindustrie im Freistaat Sachsen konnte durch Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden. Das Angebot der Unternehmer, den Spitzenlohn ab 16. Februar auf 1260 M. und ab 23. Februar auf 1350 M. zu erhöhen, wurde von unseren Kollegen abgelehnt. Die Arbeitgeber erklärten sich bereit, diese Löhne vorerst auszugeben und am 26. Februar unter dem Vorsitz eines Unparteiischen weiterzuverhandeln.

Die Verhandlungen für die Knochindustrie, die am 16. Februar in Leipzig geführt wurden, gestalteten sich deshalb recht schwierig, weil die Geschäftslage in dieser Industrie zurzeit wenig günstig ist. Nach der getroffenen Vereinbarung betragen die Durchschnittslöhne für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den vier Ortsklassen ab 21. Februar 1175 M., 1116 M., 1068 M., 999 M. und 940 M. Sie erhöhen sich ab 1. März auf 1230 M., 1197 M., 1184 M., 1071 M. und 1008 M. Das Abkommen gilt bis zum 7. März.

Die zentralen Verhandlungen für die Knochindustrie am 16. Februar sind infolge der unzulänglichen Zugeständnisse der Arbeitgeber gescheitert. Inzwischen sind jedoch von den Unternehmern neue Verhandlungen angeboten worden, die in den nächsten Tagen stattfinden sollen.

In Hamburg sind die Korbmacher am 23. Februar in mehreren Betrieben wegen Lohnunterschieden in den Streik getreten. Der Zugang von Korbmachern in das Hamburger Vohngelände ist fernzuhalten und auch darauf zu achten, daß keine Streikarbeit geliefert wird.

In Schönebeck i. Erzgeb. haben Lohnverhandlungen für die beiden Vandoniumfabriken in Karlsfeld stattgefunden, in welchen für die Zeit vom 9. bis 22. Februar die Löhne um 40 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Mindeststundenlohn für über 22 Jahre alte Arbeiter auf 1184 M., für gleich alte Arbeiterinnen auf 615 M.

In Briesen befinden sich die Fischer der Firmen S. und E. Schmidt seit dem 16. Februar wegen Vertrags- und Lohnunterschieden im Streik. Zugang ist fernzuhalten.

Aus der Holzindustrie.

Lohnhöhungen und Kapitalmangel.

Das in Stuttgart erscheinende „Zentralblatt für den deutschen Holzhandel“ bringt in seiner Nummer 20 „Gespräche mit Arbeitern“. In dem Artikel wird zunächst erzählt, daß der Unternehmer eines mittleren Sägewerks in Württemberg nach Kenntnisnahme der neuen Tariflöhne den Arbeitern erklärt habe, er könne den Betrieb nicht weiterführen, da sein Kapital nicht mehr ausreiche, um genügend Rundholz zu kaufen und die „gewaltig gestiegenen Löhne“ zu zahlen. Mit dieser Erklärung habe sich eine Betriebsversammlung beschäftigt, und hier hätten die Arbeiter einmütig beschlossen, mit einem etwas niedrigeren als dem Tariflohn zufrieden zu sein. Nun sei aber der „Deutsche Holzarbeiter-Verband“ gekommen und habe erklärt, dieser Beschluß sei nach den Bestimmungen des Tarifvertrages unzulässig. Im Betrieb könne zwar ein höherer Lohn vereinbart werden, als der Tarif vorsieht, aber kein niedrigerer. Nun habe eine neue Betriebsversammlung stattgefunden, die nach dem Bericht den vom Unternehmer gewünschten Verkauf genommen hat. In seiner Einleitungsrede lobt der Unternehmer die Arbeiter, daß sie ihm hätten helfen wollen, den Betrieb weiterzuführen, aber Gesetze und Verträge ließen es nicht zu. Das Festmeter Rundholz koste jetzt 200 000 M., um nur 8000 Festmeter kaufen zu können, brauche er mindestens 600 Millionen Mark. Soviel Geld habe er nicht mehr, darum müsse in den nächsten vier Wochen die Arbeitszeit auf 24 Stunden verkürzt werden, und wenn dann die Verhältnisse nicht besser seien, müsse die Stilllegung des Betriebes erfolgen.

Nach dem Unternehmer kommt der Betriebsobmann zum Wort, der ebenfalls bedauert, daß die Gesetze und Verträge nicht zulassen, zu helfen, sondern den Unternehmer zwingen, den Betrieb einzuschränken, und was aus uns und unseren Familien wird, weiß Gott. Der richtige Mann ist der „Hannes“. Er steht mit dem Unternehmer auf da und du, er kennt die Gedanken seines Chefs und folglich findet er auch die richtigen Worte. „Dimmelherzog“, wettet „Hannes“ los, „wir sollen gar nichts zu sagen haben, ob wir einfach aufhören müssen, wenn doch möglich wäre, weiterzuschaffen. Wir wollen aber lieber etwas weniger verdienen, aber an der Arbeit bleiben und mithelfen, daß der Betrieb weitergeht.“ Aber es geht nicht wegen den „Berliner Gesetzen“. Und erobert ruft „Durle“ dazwischen: „Gang mit weg mit den Becklern!“

Was sonst noch in der Versammlung geredet sein soll, interessiert nicht. Aus dem Mitgeteilten geht deutlich hervor, was der Dichter der „Gespräche mit Arbeitern“ will. Einmal eine Seite gegen die „Berliner“, das heißt gegen das Reich. Doch decken wir darüber den Mantel menschlicher Nächstenliebe. In der Hauptsache kommt es dem Gesprächsleiter aber wohl darauf an, die Arbeiter gegen unseren Deutschen Holzarbeiter-Verband scharfzumachen, weil er den Abbau der „gewaltig gestiegenen Löhne“ verhindert, und nicht nur das, sondern auch noch für weitere Lohnhöhungen sorgt. Wenn die Arbeiter mit einem etwas niedrigeren Lohn als dem Tariflohn zufrieden wären, dann brauchte der Unternehmer den Betrieb nicht einzuschränken, sondern es könnte dann flott gearbeitet werden. Und die Arbeiter, die der Unternehmer auf dem Papier aufmarschieren läßt, glauben das auch.

Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Eine Untersuchung der Verhältnisse ergibt, daß der Arbeitslohn unter den Gesamtkosten des Betriebes eine sehr erhebliche Rolle spielt. Nehmen wir ein mittleres Sägewerk mit vier Gattern und insgesamt 40 Beschäftigten. Ein Gatter schneidet durchschnittlich einen Kubikmeter Rundholz in der Stunde. Ein Sägewerk mit vier Gattern braucht demnach wöchentlich etwa 192 Kubikmeter Rundholz. Nehmen wir den vom Unternehmer angegebenen Preis von 200 000 M. für das Kubikmeter an, dann ist das eine wöchentliche Ausgabe von 38 400 000 M. für Rundholz. Und nun vergleiche man damit die Lohnausgaben. Zur Zeit, wo der Artikel im „Zentralblatt“ erschien, betrug der höchste tarifliche Sägerlohn in Württemberg 800 M. die Stunde. Das ist der Lohn für die besten Arbeiter in den Orten der ersten Ortsklasse. Von den Beschäftigten hat nur ein kleiner Teil einen so hohen Lohn, die meisten Beschäftigten werden niedriger entlohnt. Wir setzen aber für alle Beschäftigten einen gleich hohen Lohn von 800 M. an. Dann ergibt das für die 40 Beschäftigten eine wöchentliche Lohnausgabe

